

Interview zum Verfassungsschutz anlässlich der rechtswidrigen Ankündigung der AfD als „Prüffall“ durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und von Teilen dieser Partei als „Verdachtsfall“

Die Einstufung der größten deutschen Oppositionspartei durch den Verfassungsschutz (VS) als „Prüffall“ und Teile der AfD als „Verdachtsfall“ zeigen: Die Bundesrepublik Deutschland praktiziert eine Staatsschutz-Konzeption, die der westlich-liberalen Tradition im Kern widerspricht. Doch die Aussichten der AfD, sich dagegen zu behaupten, sind nicht schlecht.

Unser Interviewpartner, der Jurist *Josef Schüßlburner*, Jahrgang 1954, RD a. D., der beruflich u.a. im Referat Völkerrechtskodifikation der UNO in New York und als Experte des Luftverkehrsrechts in der Brüsseler EU-Kommission tätig war, hat sich auch aufgrund persönlicher Betroffenheit intensiv mit der „wehrhaften Demokratie“ beschäftigt. Die Auseinandersetzung kann auch in Beiträgen zu dem von Prof. Knütter betriebenen Internetauftritt www.links-enttarnt.net nachgelesen werden. Der Journalist und Medienberater *Bernd Kallina*, bis 2016 Deutschlandfunk-Redakteur in Köln, hat mit *Schüßlburner* über Auffälligkeiten des deutschen „Demokratie-Sonderweges“ in München gesprochen.

Wie soll man eine Beobachtung der Gesamtpartei AfD, sollte sie denn kommen, die auf den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen gestützt wird, bewerten?

Mit einer geheimdienstlichen Beobachtung würde die Bundesrepublik Deutschland vom Standard einer liberalen Demokratie erheblich abweichen. Ich stimme der Einschätzung der linksliberalen Autoren *Leggewie / Meier* zu, die in ihrem Buch „Nach dem Verfassungsschutz“ von 2012 ausführen: „In Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien - obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten - als „extremistisch“ abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen.“

Bei Berichten über die Überwachung der politischen Opposition durch den Inlandsgeheimdienst denkt man in der Tat eher an Staaten wie das von etablierten Politikern heftig kritisierte Rußland, aber nicht wirklich an eine „liberale Demokratie des Westens“ – so die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts in seiner KPD-Verbotsentscheidung zur Abgrenzung dieser gewissermaßen normalen Demokratien von der Parteiverbotsdemokratie Bundesrepublik Deutschland.

Ist das der von Ihnen in einem Grundlagenwerk beschriebene „Demokratie-Sonderweg“¹?

Ja, der Komplex „wehrhafte Demokratie“ mit einer besonderen Parteiverbotskonzeption und das daraus in einer rechtlich mehrfach zweifelhaften Weise abgeleitete Verbotsersatzsystem stellen einen deutschen Demokratie-Sonderweg dar. Zuletzt ist dies in einem von *Markus Thiel* 2009 herausgegebenen umfassenden Verfassungsvergleich (The `Militant Democracy` Principle in Modern Democracies) festgestellt worden. Die zentrale zusammenfassende Bewertung dazu lautet: *We have seen that the idea of `militant democracy` is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of `militancy` is ... an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a `militant democracy` on other countries as it stands.*

Sie haben behauptet, dass ein als „Verfassungsschutz“ auftretender Inlandsgeheimdienst gar nicht in der Lage sein kann, unsere Verfassung zu schützen. Wie meinen Sie das?

Der Begriff „Verfassungsschutz“ ist eine irreführende Fehlbezeichnung für eine nachgeordnete Behörde eines deutschen Innenministeriums, welche die Verfassung als Staatsorganisationsrecht nicht in dem Sinne schützen kann, wie es der Begriff unterstellt. Es handelt sich um eine Staatssicherheitsbehörde / Staatsschutzbehörde, die sinnvoller Weise Geheimdienst ist, soweit es um die Verhinderung des

¹ **Eine prägnante aktuelle Zusammenfassung dieses umfangreichen Werkes über den Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik**

<https://d-nb.info/97068780X/04>

findet sich in der Broschüre:

Josef Schüßlburner, „Verfassungsschutz“ – Der Extremismus der politischen Mitte, erschienen 2016 als Heft 30 der vom Institut für Staatspolitik herausgegebenen Wissenschaftlichen Reihe. Bezug über: Rittergut Schnellrode, Oberdorf 24, 06268 Steigra. Per E-Mail: vertrieb@antaios.de.

<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>



Hochverrats, also des illegalen Machterwerbs geht oder um andere politisch motivierte Strafdelikte, die geheim vorbereitet werden und zu deren Verhinderung ein Geheimdienst ein taugliches Mittel ist. Alles, was darüber hinausgeht, ist von Übel.

Geht ansonsten die Gefährdung der Verfassung nicht von regierenden Politikern aus, wie etwa die Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts zeigen?

Eine Oppositionspartei und erst recht eine außerhalb des Parlaments tätige Gruppierung haben bei rechtmäßigem Verhalten kaum Möglichkeiten die Verfassung zu verletzen oder auch nur zu gefährden. Die vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Feststellungen von Verfassungswidrigkeit sind in VS-Berichten nicht aufgeführt. Dazu kommt, daß selbst die umfassend ausgebaute deutsche Gerichtsbarkeit nicht mit allen verfassungswidrigen Entwicklungen befaßt wird und auch nicht befaßt werden kann, weil es etwa kein Klagerecht als Zulässigkeitsvoraussetzung gibt, vor illegaler Masseneinwanderung verschont zu werden. So kann sich durchaus eine nicht „beobachtete“ Verfassungsgefährdung von einem beachtlichen Ausmaß ergeben, die ja den jetzigen Verfassungsschutzminister des Bundes zur Aussage einer „Herrschaft des Unrechts“ veranlaßt hat. Es gibt also eine Lücke, die bei einem Bedürfnis nach umfassendem Verfassungsschutz etwa durch eine Gesamtbeobachtung des politischen Personals geschlossen werden müßte.

Das klingt plausibel, aber müßten dann nicht auch SPD und CDU vom Verfassungsschutz beobachtet werden?

Warum nicht? Bei der häufig genannten Begründung für den bundesdeutschen Verfassungsschutz, nämlich ein besonders frühes „Frühwarnsystem“ zu sein, wäre dies geradezu zwingend: Aus der klassischen SPD des 19. Jahrhunderts ist bekanntlich im 20. Jahrhundert der Kommunismus hervorgegangen. Ist dies heute völlig irrelevant, obwohl selbst ein VS-Präsident „linksradikale Kräfte in der SPD“ erkannt hat? Bei der CDU darf die weitgehend unbewältigte Blockpartiefunktion in einer Linksdiktatur nicht vergessen werden, die sich darin fortsetzt, daß CDU-Leute in der Regel nicht bereit sind, sich für Freiheit und Menschenwürde der rechts von ihnen sich Positionierenden, also für das Recht Andersdenkender einzusetzen – was ja wohl nicht ganz mit dem Gebot konform geht, sich „jederzeit“ für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzen zu sollen. Müßten da nicht die Frühwarnlampen glühen?

Ist ein Inlandsgeheimdienst in einer Demokratie überhaupt notwendig?

Ja, soweit es um die Abwehr des Hochverrats und vergleichbarer Handlungen wie Terrorismus geht. Ein Geheimdienst ist in einer Demokratie als ein zwar notwendiges Übel, aber eben als Übel einzustufen, das permanent bis hin zur Abschaffungsdiskussion im Interesse der Demokratie in Schranken zu halten ist. Die Bedeutung, die dem Geheimdienst bei uns zugeschrieben wird, ist nun wirklich grotesk. Er wird da gefühlsmäßig auf die Ebene des Verfassungsgerichts gebracht und bei einigen Journalisten kann man tatsächlich eine derartige Verwechslung oder gedankliche Vermischung der Funktionen feststellen.

Dabei ist dieser Dienst häufig als Skandalbehörde in Erscheinung getreten. Man denke nur an den Landesverrat des ersten Präsidenten *Otto John* und an den dann per Haftbefehl gesuchten CSU-Politiker *Ludwig Holger Pfahls* – dies sind unsere Demokratieschützer! Geheimdienst ist außerdem zumindest konzeptionell mehr Militär als Polizei und sollte deshalb im Inland nur bei wirklicher Notwendigkeit eingesetzt werden, also bei geheim vorbereiteten Gewalthandlungen.

Woran erkennt man diese militärische Komponente des Verfassungsschutzes?

Indem er sich gegen einen Feind, nämlich gegen den – im Grundgesetz im übrigen nicht vorkommenden - Verfassungsfeind richtet, was eine auf rechtliche Tatbestände ausgerichtete Polizei nicht macht. Als sog. Nachrichtendienst, „intelligence“ wie dies im Anglosächsischen heißt, sammelt er Nachrichten, die auf eine Erkenntnis abzielen, die nicht objektiv im naturwissenschaftlichen Sinne ist, vielmehr ist Gegenstand des Geheimdienstwissens nach *Herman* (*Intelligence Power in Peace and War*, 1996), einem maßgeblichen amerikanischen Theoretiker des Geheimdienstwesens, „ein Wissen von der Feindschaft, von inneren und äußeren, sichtbaren und unsichtbaren, latenten oder manifesten Feinden.“

Deshalb sind die VS-Berichte nicht nach den Tatbeständen des als Prinzipienkatalog verstandenen Schutzguts „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gegliedert, sondern nach „Extremismus“, der dann nur „rechts“ oder „links“ sein kann, so daß in der „Mitte“ gar nicht gesucht und natürlich nichts gefunden wird. So wie der Geheimdienst idealiter die Funktion hat, einen Krieg nach Möglichkeit ohne Schlacht zu gewinnen, so besteht beim Inlandsgeheimdienst der bundesdeutschen Art die Gefahr, daß damit etwas erreicht werden soll, was ansonsten nur im Wege eines förmlichen Parteiverbots und dann vor allem ohne die dafür vorgesehenen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen, erreicht werden kann, nämlich die juristische oder zumindest politische Vernichtung einer Partei. Dies stellt eine gravierende Beeinträchtigung der politischen Chancengleichheit und des Mehrparteienprinzips dar und richtet sich zentral gegen die Demokratiekonzeption.

Dies meinen Sie mit Parteiverbotsersatzsystem?

Ja, denn es liegt dabei eine von der Rechtsprechung teilweise allerdings abgesegnete Umgehung der Legalitätswirkung vor, die der Monopolisierung des Parteiverbotsverfahrens beim Bundesverfassungsgericht zugeschrieben wird. Danach soll bis zu einem förmlichen Verbotsausspruch keine staatliche Stelle geltend machen können, daß eine verfassungswidrige Partei vorliegen würde. Das Ersatzverbotssystem besteht vor allem in der Bekanntmachung in VS-Berichten, die als solche eigentlich keine rechtliche Bedeutung haben, die aber dann doch Anlaß bzw. Vorwand sind, Disziplinarmaßnahmen gegen beamtete Parteimitglieder durchzuführen, damit der betroffenen Partei eine bedeutsame Personalrekrutierung verwehrt wird und somit die Chancengleichheit in einer fundamentalen Weise beeinträchtigt wird.

Daraus könnte die Folgerung gezogen werden, daß bei amtlicher Diskriminierung bestimmter Parteien durch VS-Regierungspropaganda die Frage nach der Gültigkeit von Parlamentswahlen gestellt werden muss. Würden Sie so weit gehen?

Legt man die Maßstäbe an, die das Verfassungsgericht bei seiner sehr guten Entscheidung zur Regierungspropaganda entwickelt hat, insbesondere der Betonung einer vom Regierungseinfluß freien Meinungsbildung der Wähler, dann könnte man schon auf diesen Gedanken kommen. Danach darf die Regierung zwar die Kritik aus den Reihen der Opposition zurückweisen, aber die Oppositionspartei nicht als solche bekämpfen, weil dies im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung Aufgabe der Konkurrenzparteien ist. Das Verfassungsgericht hat dabei angedeutet, daß sich die Frage der Gültigkeit einer Wahl stellen könnte, wenn etwa im Wahlprüfungsverfahren nachgewiesen werden könnte, daß der Wahlausgang von der Regierungspropaganda wesentlich beeinflusst worden sein könnte.

Aber VS-Berichte scheinen ganz was anderes zu sein als das, was sonst unter Regierungspropaganda verstanden wird. Hier schlägt die Diskriminierungswirkung einer ideologie-politischen Homogenitätsvorstellung durch, auf der „Verfassungsschutz“ gründet und zur Unterscheidung von „Demokraten“ und „Verfassungsfeinden“ führt, wo dann das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot nicht mehr gilt. Immerhin findet sich in einem dem VS nahestehenden Schrifttum die Aussage: „Daß das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischem System wie dem Rußlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf in diesem Zusammenhang - nämlich der Betrachtung des Extremismus in Rußland, *Anm.* - nicht unterschlagen werden.“ Vielleicht ist aber die Demokratie in Rußland defekt, weil sie zu sehr und radikalisiert die deutsche Extremismus-Konzeption übernommen hat?

Wo gibt es einen internationalen Vergleichsfall?

Schon vor der angeführten Veröffentlichung von *Markus Thiel* konnte *Gregor Paul Boverter* in seiner Untersuchung aus dem Jahr 1984: Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, nur im damaligen Süd-Korea einen wirklichen Vergleichsfall finden, also bei einer Verfassungsschutzdiktatur mit Mehrparteiensystem. Im zwischenzeitlich demokratischen Süd-Korea gab es vor kurzem ein Parteiverbot, das wie folgt kommentiert worden ist: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei.“

Was ist die deutsche und süd-koreanische Besonderheit?

Normale Demokratien ziehen beim Staatsschutz eine Gewaltgrenze, „wehrhafte Demokratien“ eine „Wertegrenze“. Deshalb spielen beim Verfassungsschutz Ideen und verbale Bekundungen eine so große Rolle, obwohl diese die Verfassung als Rechtsdokument gar nicht verletzen können. Dies setzte ja ein religionsrechtliches Verständnis von Verfassung voraus. So wie ein Christ seinen Glauben verletzt, wenn er bekundet, nicht an die Auferstehung Jesu zu glauben, so verletzt dann jemand die

Verfassung, weil er etwa bedauert, daß im Grundgesetz die Todesstrafe abgeschafft ist. Das Grundgesetz ist jedoch kein theologisches Dokument! Kritik an der Abschaffung der Todesstrafe – um beim Beispiel zu bleiben – beeinträchtigt nicht die normative Wirkung dieser Abschaffung. Auch eine Gefährdung liegt nicht vor, weil nicht davon ausgegangen werden kann, daß ein Gericht wegen dieser Kritik rechtswidrig die Todesstrafe verhängt.

Ist der Verfassungsschutz dann so etwas wie eine Religionspolizei?

Ja, aufgrund der mangelnden Unterscheidung von Wort und Tat. Kritik beeinträchtigt aber nicht die normative Kraft einer weltlichen Verfassung. Der „Verfassungsschutz“ macht in der Regel eine politikwissenschaftliche Ideologiekritik, um dabei in Form einer Gedankenpolizei nachzuweisen, daß jemand mit einer bestimmten Ideologie einfach ein „Extremist“ sein muß, obwohl ihm keine einzige rechtswidrige Handlung vorgeworfen werden kann oder wenigstens die Absicht, eine solche aufgrund politischer Motivation begehen zu wollen. Dabei ist noch folgendes zu berücksichtigen, das in einer Stellungnahme der österreichischen Zeitschrift „Standard“ unübertroffen zum Ausdruck gebracht hat:

„Ist jeder NS-Verharmloser zwangsläufig ein „Freiheitsfeind“? Nein. Arbeitet jeder NS-Verharmloser darauf hin, ein faschistisches Regime zu installieren? Nochmals nein. Ruft jeder NS-Verharmloser zur Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung auf? Abermals nein. Der Konnex zwischen historischem Revisionismus, auch wenn er sich in noch so empörender Form äußert, und Rechtsstaats- bzw. Demokratiefreundlichkeit ist bei weitem nicht so eng, wie manche Kommentatoren Glauben machen wollen.“

Es liegt also schon nicht bei jedem sog. „NS-Verharmloser“ automatisch ein „Extremist“ vor, um diesen problematischen Begriff zu erwähnen.

Und was heißt dann „Extremismus“?

Der Begriff „Extremismus“ als zentrale Darstellungskategorie der Veröffentlichungstätigkeit der Polizeiministerien findet sich nicht in der Rechtsgrundlage! Insbesondere ist der Begriff „Rechtsextremismus“ so kontaminiert, daß er für eine Behörde als völlig unbrauchbar eingestuft werden muß. Wegen der Abgrenzungsschwierigkeit hat das Bundesverfassungsgericht in einer wenngleich nicht verfassungsschutzrelevanten Entscheidung die Unbrauchbarkeit dieses Begriffs festgestellt. Auch Verwaltungsgerichte, wie etwa das VG Berlin bei der Entscheidung über die Unrechtmäßigkeit der Überwachung der Partei Die Republikaner, haben gelegentlich die rechtliche Irrelevanz dieser Begriffsbildung hervorgehoben.

Wie wäre ein Rechtsextremist von einem Rechten abzugrenzen?

Dies ist zugegebenermaßen auf einer ideologischen Ebene mit Schwierigkeiten verbunden, weil es gedankliche Übergänge gibt, dabei aber auch gerade - was die bundesdeutsche Verfassungsideologie ungern wahrnehmen will – von faschistischen und sozialistischen Ideen. Dies sollte nicht verwundern, weil es – auch entsprechend

der Menschenwürdegarantie – zwischen den Menschen keine absolute Fremdheit gibt. Deshalb ist es zwingend geboten, daß beim Staatsschutz in einer Demokratie nicht auf Ideologie, Begriffe und entsprechende „Werte“ abgestellt wird, sondern auf rechtswidrige Handlungen, d.h. das Gewaltkriterium und die Strafrechtsrelevanz müssen bei einem rechtsstaatlichen Staatsschutz entscheidend sein. Würde man „Extremismus“ als Entschlossenheit zu gewaltsamen Handeln und zur politisch motivierten Kriminalität verstehen, dann wäre dies weniger problematisch, zumal dann Extremismus nicht mit Zusätzen wie „links“ oder „rechts“ versehen werden müßte, was zur rechtsstaatlich gebotene weltanschauliche Neutralität des Staates ohnehin zu vermeiden wäre. Ein Gebot, mit der der ideologie-politisch ausgerichtete Verfassungsschutz in einem immanenten Konflikt steht, weil dann so getan wird als gäbe es in der nicht beobachteten „Mitte“ keine Verfassunggefährdungen.

Wie gefährdet die Mitte die Verfassung?

Abgesehen davon, daß die „Mitte“ für verfassungswidrig erklärte Maßnahmen verantwortlich sein müßte, enthält ein Verfassungsschutzbericht große Lücken etwa hinsichtlich des verfassungsfeindlichen Vorgehens der sog. „Zivilgesellschaft“ gegen die AfD. In der Mitte herrscht beredtes Schweigen, wenn Parteitage der AfD durch Grundrechtsverhinderungsaktionen nur unter massivem Polizeiaufgebot durchgeführt werden können und die Partei nur mit erheblichen Schwierigkeiten Versammlungslokale erhält, weil Wirte kriminell eingeschüchtert werden. Von Politikern der Mitte werden von vornherein als rechtswidrig erkennbare Versammlungsverbote ausgesprochen. Massive Diskriminierungen etablierter Privatschulen in Form einer Sippenhaftung kommen vor. Die Feinderklärung setzt sich fort in der anti-parlamentarischen Einstellung von Politikern der Mitte, die den Ausgang freier Parlamentswahlen nicht wirklich akzeptieren wollen, indem sie die Umsetzung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Spiegelbildlichkeitsprinzips bei der Besetzung parlamentarischer Gremien verweigern. Die massivste Bedrohung etwa das Mehrparteienprinzip dürfte jedoch in dem einseitigen Einsatz des Verfassungsschutzes bestehen, der unter dem Schlagwort „Extremismus“ ganz offensichtliche verfassungsfeindliche Entwicklungen völlig ausblendet, um entsprechend dieser Erkenntnislücke dann Vorwürfe gegen politische Opposition entschlossener konstruieren zu können.

Hinzuweisen ist noch, daß derartige Anschuldigungen ohne die Einräumung eines Anhörungsrechts erfolgen. Dies ist zwar von einem Verwaltungsgericht abgesegnet worden, aber trotzdem steht der Verweigerung einer Anhörung, deren Ergebnis auch in einem VS-Bericht reflektiert werden müßte, die Garantie der Menschenwürde nach der sog. Objektformel des Bundesverfassungsgerichts entgegen, wonach niemand zum bloßen Objekt staatlicher Maßnahmen gemacht werden soll.

Hält man deshalb an der Begriffsbildung „Extremismus“ fest?

In der Tat: Dieser Begriff als einer im wesentlichen ideologischen Kategorie blendet zum einen die „Mitte“ von vornherein aus der „Beobachtung“ aus und zum anderen erlaubt dieser Begriff gegenüber „Feinden“ einen mit der Menschenwürdegarantie kaum vereinbaren Zurechnungskollektivismus. Da es nach dem Rechtsextremismus-Datei-Gesetz von 2012 – ein Gesetz, das zum ersten Mal „Rechtsextremismus“ zu

einem allerdings weiter nicht definierten Gesetzesbegriff gemacht hat, was beim „Linksextremismus“ noch nicht der Fall ist! -, einen gewaltbereiten Rechtsextremismus gibt und damit auch einen nicht gewaltbereiten, werden durch die Überziehung zweier Komplexe mit einem Begriff politisch motivierte kriminelle Handlungen ideologie-politisch völlig rechtstreuen Bürgern zugerechnet, selbst wenn rechtsstaatliche Zurechnungskategorien wie Anstiftung oder Beihilfe auch nicht im entferntesten vorliegen. Deshalb sind auch die sog. VS-Berichte abzuschaffen – eine Auflistung politisch motivierter Straftaten in der Strafrechtsstatistik sollte ausreichen.

Lassen aber Ideologiegehalte nicht doch Rückschlüsse auf eine Gefährdung von Verfassungswerten zu?

Die SPD hat doch aus dem bis zum Jahr 1959 als Parteidoktrin geltenden Marxismus ganz andere praktische Konsequenzen gezogen als der Kommunismus mit seiner zu bestimmten Zeiten und Umständen massenmörderischen Regierungsweise; hätte man deshalb die SPD unter Hinweis auf das kommunistische Verständnis des Marxismus, das wohl tatsächlich das zutreffendere sein dürfte, vom Inlandsgeheimdienst beobachten lassen sollen? Bei Anwendung der gegen rechts praktizierten VS-Methodik wäre dies in der Tat zwingend zu bejahen. Ich meine, daß der Rechtsstaat davon ausgehen muß: Verhält sich jemand legal, obwohl er Anhänger einer sehr problematischen Lehre wie des Marxismus ist, dann muß zu seinen Gunsten unterstellt werden, daß er diese Lehre allenfalls in Übereinstimmung mit parlamentarischen Mehrheiten und bei Respektierung etwa begrenzender verfassungsgerichtlicher Entscheidungen umzusetzen sucht. Dies muß auch für eine sog. „völkische Auffassung“ gelten, d.h. selbst wenn die diesbezüglichen geheimdienstlichen Analysen auf einer politikwissenschaftlichen Ebene etwas für sich hätten, dann kann amtlich keine Verfassungsfeindlichkeit behauptet werden, weil bei rechtskonformen Verhalten bei Beachtung der Menschenwürdegarantie davon ausgegangen werden muß, daß ein Anhänger einer derartigen Auffassung dann in Übereinstimmung mit parlamentarischen Wahlausgängen wohl nur das Staatsangehörigkeitsrecht in der ursprünglichen Fassung wieder einführen will und sonstige verfassungsrechtliche Beschränkungen, die einer weitergehenden Umsetzung einer entsprechenden Auffassung oder Einstellung entgegenstehen, akzeptiert.

Dieser rechtsstaatlich gebotene Ansatz wird dadurch bestätigt, daß auch Lehren, die man meist für unproblematisch hält, wie etwa christlich-soziale Auffassungen, zu verfassungsfeindlichen Erscheinungen führen können – zu denken ist etwa an die christlich-soziale Dollfuß-Diktatur in Österreich. Es gibt bei Bedarf zahlreiche Möglichkeiten, auf antidemokratische Lehren innerhalb der Katholischen Kirche, wie etwa die gegen Liberalismus und Meinungsfreiheit gerichtete Enzyklika „Mirari Vos“ von 1832, zurückzugreifen, um eine verfassungsfeindliche Politik christlich-sozial begründen zu können. Soll wegen dieser Möglichkeit die CSU „überwacht“ werden? Im politischen Meinungskampf darf dies – wie Marxismus der SPD, Autoritarismus gewisser katholischer Auffassungen etc. – aufgrund der Privatleuten zustehenden Meinungsfreiheit natürlich alles ausgeschlachtet werden, nur kann sich der Staat selbst nicht auf diese Meinungsfreiheit berufen, sondern es geht insofern um die Grenzen eines staatlichen Eingriffs der Eingriffsbericht-erstattung, die sich als bundesdeutsche Besonderheit darstellt, die im Interesse einer liberalen Demokratie des Westens in Deutschland alsbald überwunden werden sollte.

Wie ist eigentlich die bundesdeutsche Besonderheit zu erklären? Hat dies eine besatzungsrechtliche Grundlage im Gefolge von 1945?

Das Bundesamt war bis zum Ende des Besatzungsstatus 1955 eher ein Hilfsorgan der Besatzungsmacht USA. Besatzung ist ein Institut des Kriegsrechts und da spielt ein Geheimdienst als Militäreinrichtung eine zentrale Rolle gerade bei einem Staat, der nicht zum Zwecke seiner Befreiung besetzt wurde, sondern um alliierte Interessen durchzusetzen. Es sollte eine amerikafreundliche Parteienlandschaft hergestellt und die politischen Kräfte ausgeschaltet werden die Deutschland zu einem maßgeblichen Machtfaktor gemacht hatten, also Nationalliberale und Konservative, die dazu „nazifiziert“ werden müssen, um diese Ausschaltung mit gutem demokratischen Gewissen fortsetzen zu können.

Was raten Sie der konkret betroffenen AfD?

Sie sollte als politische Partei für die Änderung der als unzulänglich erkannten Gesetzeslage, also für einen alternativen Verfassungsschutz eintreten. Eine Abschaffungsdiskussion hinsichtlich VS sollte dabei nicht schaden. Wahrscheinlich kommt man hierbei um eine Gesamtbetrachtung der „wehrhaften Demokratie“ nicht herum. Auch ohne die wohl erforderliche Grundgesetzänderung könnte man zum Beispiel das Parteiverbotsverfahren insofern „demokratisieren“, indem durch Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes auch Parlamentsfraktionen als antragsberechtigt zur Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens bestimmt werden. Dann könnte sich die AfD durch Drohung mit einem Parteiverbotsverfahren gegen eine exzessive VS-Politik wehren, die gegen den politischen Pluralismus gerichtet ist und wofür konkurrierende Parteien verantwortlich gemacht werden können.

Hat die AfD angesichts des etablierten VS-System und der von diesem geprägten politischen Mentalität, überhaupt eine Chance, dies durchzustehen?

Der VS war nicht auf den schnellen Aufstieg der AfD vorbereitet. Um effektiv zu sein, hätte das Instrument schon viel früher eingesetzt werden müssen - wie von SPD-Politikern schon seit Beginn der AfD gefordert und zwar auch gegen eine wirtschaftsliberale AfD! Bei einer Partei, die an die 20% kommt, besteht die Aussicht, daß die Kritik am Verfassungsschutz akzeptiert wird und dieses Instrument daher unwirksam wird, weil der mündige Bürger dies berechtigter Weise einfach nicht mehr ernst nimmt, soweit hierbei staatliche Vorwürfe wegen Gedankenguts oder Ideen gemacht werden.

Herr Schüßburner, vielen Dank für das Gespräch!